Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail: Über die Regierungen

Uber die Regierungen an die Kreisverwaltungsbehörden

Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.

Friedhofsträger über Bayerischen Städtetag, Bayerischen Gemeindetag, Kirchen

 Ihr Zeichen
 Unser Zeichen

 G32i-G8070-2020/6-340

Ihre Nachricht vom Unsere Nachricht vom

Name
Annette Regnat
Telefon
+49 (89) 540233-329
Telefax

E-Mail Annette.Regnat@stmgp.bayern.de

München, 03.11.2020

Aktualisierte Informationen zu Bestattungen aufgrund der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen aktualisierte Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BaylfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G) übermitteln.

Für Bestattungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 8. BaylfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

 In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist, soweit diese nicht dem in § 3 der 8. BaylfSMV genannten Personenkreis angehören, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

- Im Freien ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht dem in § 3 der
 8. BaylfSMV genannten Personenkreis angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.
- Es besteht ein Infektionsschutzkonzept, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert. Dieses hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu beinhalten.
 Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung.

Trauerfeiern im privaten Kreis gelten als Veranstaltungen nach § 5 der 8. BaylfSMV. Diese sind nach § 5 Satz 1 der 8. BaylfSMV grundsätzlich untersagt. Für Ausnahmegenehmigungen ist § 5 Satz 2 der 8. BaylfSMV zu beachten. Zulässig ist eine Zusammenkunft des in § 3 Abs. 1 der 8. BaylfSMV genannten Personenkreises im öffentlichen Raum oder in privat genutzten Räumen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Plesse Ministerialrat